



24IP LAW GROUP NEWS FLASH

DER BESONDERE WERT DER BILDMARKE

24IP LAW GROUP

INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

MUNICH

BERLIN

BIELEFELD

PARIS

LONDON

Der besondere Wert der Bildmarke

Bei der Anmeldung von Marken stellt sich oft die Frage nach der richtigen Markenform. Soll eine Wortmarke angemeldet werden, welche den wohl breitesten Schutz gegen die Verwendung der konkreten Zeichenfolge durch Dritte bietet, oder soll das konkret verwendete Firmenlogo angemeldet werden, zumal die Ämter bei deren Registrierung meist etwas großzügiger sind?

Bei dem Logo ist die Gefahr gegeben, dass durch Anpassungen im Laufe der Zeit die angemeldete Marke und das verwendete Logo nicht mehr übereinstimmen, wodurch die Marke nicht mehr rechtserhaltend benutzt wird und damit eine Neuanmeldung erforderlich wird. Aus diesem Grund wird zumeist der Wortmarke der Vorzug gegeben.

Der Bundesgerichtshof hat nun in einem Urteil vom 19. April 2011 den Wert einer Bildmarke gestärkt. So wurde eine unabhängige Werkstatt von VW wegen Markenverletzung in Anspruch genommen, da diese das VW-Logo zum Bewerben eigener Angebote verwendet hatte. Der BGH befand nun in letzter Instanz, dass die Verwendung des VW-Logos zum Zwecke der Werbung durch einen Dritten nicht zulässig sei, da dadurch die Markenrechte von VW verletzt würden. Als notwendiger Hinweis auf Reparaturdienstleistungen für Fahrzeuge von VW sei die Nutzung der Wortmarke ausreichend. Die Wortmarke unterliege in diesem Fall Schutzschranken des Markenrechts, weshalb deren Nutzung eben keine Markenverletzung darstelle.

Diese aktuelle Rechtsprechung des BGH stärkt eindeutig den Wert von Bildmarken. So sollten Markenmelder die Anmeldung einer Bildmarke unbedingt neben der Anmeldung einer Wortmarke in Erwägung ziehen. Die intensive geschäftliche Nutzung eines Logos wird dazu führen, dass die angesprochenen Verkehrskreise ein Produkt oder eine Dienstleistung unter dem Logo visualisieren. Dies erhöht die Motivation für Wettbewerber zu einer schlagwortartigen Verwendung eines Logos in eigener Werbung. Nach der oben angegebenen Rechtsprechung kann die Verwendung eines markenrechtlich geschützten Logos aber - im Gegensatz zur weniger auffälligen Wortmarke - untersagt werden, wodurch Dritten die Möglichkeit genommen wird, ein mit viel Werbeaufwand im Verkehr platziertes und etabliertes Logo für eigene Interessen zu verwenden. Ob die Rechtsprechung in anderen Ländern und insbesondere die des Europäischen Gerichtshofes dieser Tendenz folgen wird lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

Die Anwälte der 24IP Law Group stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung, sofern es für Sie von besonderem Interesse ist, Ihren Markenschutz durch die Anmeldung eines Logos zu erweitern.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

24IP Law Group
Intellectual Property Attorneys

Herzogspitalstraße 10a
80331 München
Tel +49 (0)89 232 30 0
Fax +49 (0)89 232 30 230

Reinhardtstraße 44
10117 Berlin
Tel +49 (0)30 2005 400 0
Fax +49 (0)30 2005 400 99

48 rue Saint-Honoré
75001 Paris
Tel +33 (0)1 44 88 98 20
Fax +33 (0)1 44 88 98 46

Alexandria / VA, Annapolis / MD, Berlin, Bielefeld, London, Munich, Paris

www.24ip.com
info@24ip.com